

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), der § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 405), und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben für:

1. 1 Einsätze nach § 29 NBrandSchG,
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
 - c) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. freiwillige Einsätze. Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 6. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 7. andere als in § 1 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
- (2) Die Gemeinde kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören

- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 der Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstigen Umstände die Leistung

unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Haftung

Der Flecken Delligsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Fleckens Delligsen in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 28. Oktober 1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Delligsen, den 11.12.2024

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Willudda

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Flecken Delligsen Nr. 7/2024 am 12. Dezember 2024

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.12.2024

I. Personaleinsatz

- | | |
|---------------------|----------------|
| 1. pro Einsatzkraft | 21,00 €/30 min |
|---------------------|----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 48,00 €/30 min |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 270,00 €/30 min |
| 3. Löschfahrzeug (LF / MLF) | 272,00 €/30 min |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 290,00 €/30 min |
| 5. Gerätewagen (GW) | 298,00 €/30 min |

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen des Fleckens Delligsen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Falschalarmierung Brandmeldeanlage (BMA)

1. Für einen böswilligen Falschalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.
2. Für einen Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.